

Ausführungsgrundsätze für den justTRADE Service

Sutor Bank GmbH | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg



Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden des justTRADE Service der Bank

Die folgenden Ausführungsgrundsätze über die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte (nachfolgend „Ausführungsgrundsätze“ genannt) legen fest, wie die Sutor Bank GmbH (nachfolgend „Bank“ genannt) im Rahmen des justTRADE Service gewährleistet, dass die Kundenaufträge in Kryptowerten gleichbleibend im bestmöglichen Kundeninteresse ausgeführt werden.

1 Anwendungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze beschreiben die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden des justTRADE Service der Bank. Die Bank erbringt die Kryptowerte-Dienstleistung „Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden“ im Sinne des Artikel (Art.) 3 Absatz (Abs.) 1 Nummer 21, Art. 78 der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (Markets in Crypto-Assets Regulation) (nachfolgend „MiCAR“). Die Ausführungsgrundsätze sollen gewährleisten, dass die Aufträge von Kunden über Kryptowerte im bestmöglichen Interesse des Kunden ausgeführt werden und das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erzielt wird.

2 Kundenaufträge

Die Bank führt zurzeit Kundenaufträge in Kryptowerten ausschließlich im sogenannten (sog.) Request-For-Quote-Verfahren aus, das heißt (d. h.) Kunden können über die von der Bank zur Verfügung gestellten Online-Kanäle (derzeit: Webseite, iOS-App, Android-App) Kurse abrufen, zu denen der Handelspartner der Bank grundsätzlich bereit ist, die vom Kunden gewählten Kryptowerte zu kaufen beziehungsweise (bzw.) zu verkaufen. Ist der Kunde mit dem angezeigten Kurs einverstanden, kann er über die Online-Kanäle Kauf- bzw. Verkaufsaufträge zu diesem Kurs erteilen, die die Bank unverzüglich elektronisch an den Handelspartner weiterleitet. Nach Eingang des Auftrags entscheidet dann der Handelspartner unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung des Antrags, wobei die Bank auf diese Entscheidung keinen Einfluss nehmen kann. Die Bank behält sich vor, zukünftig auch andere Auftragsarten (zum Beispiel (z. B.) Limit-Orders) anzubieten.

3 Kundenweisung

Eine konkrete Weisung eines Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes ist stets vorrangig. Die Bank behält sich allerdings vor, Kundenaufträge, die sie z. B. mangels Anbindung an den vom Kunden gewünschten Handelsplatz oder aus anderen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ausführen kann, abzulehnen. Nimmt sie einen Auftrag mit konkreter Weisung des Kunden an, wird die Bank bei der Auftragsausführung stets der Kundenweisung folgen.

Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er der Bank eine Weisung bezüglich des Ausführungsplatzes erteilt, die Bank den Auftrag weisungsgemäß ausführen wird. Die Bank ist in diesem Fall aber nicht verpflichtet, diese Ausführungsgrundsätzen anzuwenden und ein bestmögliches Ergebnis („Best Execution“) für den Kunden zu erreichen. Bei der Ausführung von Kundenaufträgen nach konkreter Weisung gelten die gesetzlichen Pflichten zur Best Execution stets als erfüllt. Eine Kundenweisung kann die Bank möglicherweise daran hindern, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

4 Grundsätze zur Ausführung von Handelsgeschäften in Kryptowerten

4.1 Handel außerhalb einer Handelsplattform

Die Bank führt Kundenaufträge über Kryptowerte in der Regel nur außerhalb einer Handelsplattform im Sinne von Art. 78 Abs. 5 MiCAR aus.

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten führt die Bank als Kommissionärin aus, d. h. sie erwirbt bzw. veräußert die Kryptowerte im eigenen Namen für Rechnung des Kunden. Eine Ausführung von Kundenaufträgen über Kryptowerte im Wege des Eigenhandels erfolgt nicht, d. h. die Bank tritt gegenüber dem Kunden nicht als Käufer oder Verkäufer von Kryptowerten auf.

Für die Ausführung der Kundenaufträge über Kryptowerte im Rahmen des justTRADE Service nutzt die Bank als Kommissionärin den folgenden Liquiditätsspender (sog. Market Maker), der nachfolgend als „Ausführungsplatz“ bezeichnet wird.

Hyph Markets GmbH
LEI 3912000K5NAA00M4HH04
Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin-ID: 10160340)

Weitere Ausführungsplätze bietet die Bank aktuell nicht an.

4.2 Gründe für die Wahl des Ausführungsplatzes

Wie oben dargestellt, leitet die Bank alle Kundenaufträge im Request-For-Quote-Verfahren an den Ausführungsplatz weiter, der eigene Ausführungsgrundsätze aufgestellt hat. Die Ausführung von Kundenaufträgen über Kryptowerte richtet sich daher nach diesen Ausführungsgrundsätzen und kann nicht nach weiteren spezifischen Weisungen des Kunden ausgeführt werden.

Die Bank hat den oben genannten Ausführungsplatz ausgewählt, weil sie der Ansicht ist, dass er das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden erzielen wird. Bei der Auswahl hat die Bank insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Gebotene Auswahl an Kryptowerten;
- Preis des jeweiligen Kryptowertes;
- Kosten der Auftragsausführung;
- Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung;
- Technische Infrastruktur des Ausführungsplatzes;
- Regulierung und Regularien des Ausführungsplatzes;
- Sicherheit der Abwicklung;
- Handelszeiten des Ausführungsplatzes;
- Anbindung an lizenzierten Kryptoverwahrer.

Der von der Bank ausgewählte Ausführungsplatz bietet die Möglichkeit, eine Vielzahl von Kryptowerten in Euro zu handeln und direkt bei dem in Deutschland lizenzierten Kryptoverwahrer Tangany GmbH (BaFin-ID: 50085612) verwahren zu lassen.

Gleichzeitig stellt der Handelsplatz über seine Ausführungsgrundsätze und die dort maßgebliche einzigartige und proprietäre Berechnungsmethodik „Clear Calculus“, die Live-Orderbuchdaten von mehreren Handelsplattformen auswertet, jederzeit marktgerechte Preise sicher.

Im Rahmen von „Clear Calculus“ werden nur solche Handelsplattformen berücksichtigt, die (i) ihren Sitz in einem Land haben, das nicht auf der Liste der Länder mit erhöhtem oder hohem Geldwäsche-, Terrorismusfinanzierungs- oder ähnlichem Compliance-Risiko steht, (ii) in einem EU-Mitgliedsstaat reguliert sind, (iii) an denen in Euro gehandelt wird, (iv) die Handelskonten mit EU-IBAN haben und (v) die regelmäßig erreichbar sind.

Anhand der Live-Orderbuchdaten ermittelt der Ausführungsplatz unter Berücksichtigung der von den Handelsplattformen angewandten Spreads, der Liquidität bzw. Markttiefe des jeweiligen Kryptowerts und der Auftragssumme den Preis, der dem Kunden im Rahmen des Request-For-Quote-Verfahren angeboten wird.

Die Bank ist davon überzeugt, dass durch „Clear Calculus“ gewährleistet ist, dass den Kunden jederzeit ein marktgerechter Preis geboten wird.

Der Ausführungsplatz bietet darüber hinaus die technische Infrastruktur, die erforderlich ist, um im Rahmen des justTRADE Service den Handel mit Kryptowerten anzubieten.

Darüber hinaus schafft die Kooperation des Handelsplatzes mit dem Kryptoverwahrer Tangany die technischen Voraussetzungen, um im Rahmen des justTRADE Service eine sichere und gesetzeskonforme Aufbewahrung von Kryptowerten anbieten zu können.

Die weiteren vorstehend aufgezählten Faktoren wurden von der Bank ebenfalls berücksichtigt und stützen die Einschätzung der Bank, dass der gewählte Ausführungsplatz gewährleistet, dass bei der Ausführung der Aufträge der Kunden das für diese bestmögliche Ergebnis erzielt wird.

5 Vergütung der Bank

Die Bank erhält für die Weiterleitung von Aufträgen an den Ausführungsplatz keine Vergütung, keinen Rabatt und auch keine nicht-monetären Vorteile.

Die Bank führt die erhaltenen Kundenaufträge als Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung der Kunden an dem Ausführungsplatz aus, weil sie aus den oben genannten Gründen davon überzeugt ist, dass der Ausführungsplatz das für die Kunden bestmögliche Ergebnis liefert.

6 Umgang mit Informationen über Kundenaufträge

Informationen über Kundenaufträge, die Kryptowerte betreffen, werden im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Datenschutz gemäß DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) und BDSG (Bundesdatenschutzgesetz), zur Verhinderung von Marktmisbrauch im Zusammenhang mit Kryptowerten gemäß Art. 86 ff. (folgende) MiCAR und den europäischen Vorgaben zur Informationssicherheit gemäß DORA (Digital Operational Resilience Act) jederzeit vor Missbrauch geschützt.

7 Überprüfung und Überwachung der Auftragsausführung und der Grundsätze der Auftragsausführung

Die Bank überprüft und überwacht regelmäßig (mindestens einmal jährlich) im Einklang mit den Vorgaben von Art. 78 Abs. 6 MiCAR die Wirksamkeit der vorstehend beschriebenen Vorkehrungen zur Auftragsausführung und ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung. Zusätzlich führt sie unterjährige Prüfungen durch, insbesondere bei wesentlichen Veränderungen des Marktumfeldes, und prüft, ob die Nutzung des vorstehend genannten Ausführungsplatzes und die Auftragsausführung von Kundenaufträgen dort unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren weiterhin das bestmögliche Ergebnis für die Kunden liefert. Zu diesem Zweck überprüft die Bank regelmäßig die Qualität der Ausführung einzelner nach dem Zufallsprinzip ausgewählter Aufträge, um anhand des Ergebnisses zu beurteilen, ob Änderungen an den vorstehend dargestellten Ausführungsgrundsätzen erforderlich sind.

Sollten erkennbare Anhaltspunkte für wesentliche Marktveränderungen vorliegen, die dazu führen, dass an dem nach den Ausführungsgrundsätzen ermittelten Ausführungsplatz die Ausführung von Kundenaufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist, wird die Bank diese Ausführungsgrundsätze gegebenenfalls auch unterjährig überprüfen und gegebenenfalls ändern.

8 Änderung der Ausführungsgrundsätze

Falls die Bank wesentliche Änderungen oder Anpassungen an diesen Ausführungsgrundsätzen vornimmt, wird sie die Kunden über die Änderungen oder Anpassungen informieren.